Schweizerische Rechtsstatistik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **1 (1852)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsstatistik.

Vorbemerkungen.

Die schweizerische Rechtsstatistik ist noch auf der untersten Stufe der Bearbeitung. Von keinem einzigen Gesichtspunkte aus ist eine Uebersicht über die Erfahrungen der gesammten Kantone vorhanden. Aber selbst nur von mehrern Kantonen zusammen, insofern sie in gewisser Rücksicht als besondere Zusammengehörigkeit gelten könnten, bestehen keine solche Zusammenstellungen. Wir sind also gleich von vornherein nur auf die einzelnen Kantone für sich angewiesen und haben erst aus den Quellen, die sie uns bieten, zu solchen Zusammenstellungen zu schreiten.

Die hauptsächlichsten dieser Hülfsquellen sind die jährlichen Rechenschaftsberichte der Regierungsräthe und Obergerichte. Und zwar beide. Denn wie auch vorzüglich diese, ihrer Natur nach, am meisten Stoff enthalten, so dürfen doch jene nicht übersehen werden, da gewöhnlich sie die genauern Angaben über die Punkte darbieten, welche mehr in das Administrationsgebiet fallen: Vormundschaftswesen, Matrimonialwesen, Hypothekarsachen, die Leistungen der Staatsanwaltschaft und den Stand der Gefängnisse. Der Werth dieser Quellen wird später bei deren specieller Prüfung sich ergeben. Die Kantone, von welchen wir solche Rechenschaftsberichte gedruckt besitzen, sind Zürich (seit 1831), Bern (seit 1831), Luzern (unterbrochen), Schwyz (seit 1848), Freiburg (unterbrochen), Solothurn (seit 1833), Baselstadt (Regierung seit 1833, Appellationsgericht seit 1847), Appenzell A. Rh. (seit 1843), St. Gallen (seit 1833), Aargau (seit 1837. Obergericht seit 1842 und nun wieder 1850), Thurgau (Regierung seit 1837. Obergericht 1838), Tessin (seit 1831), Waadt (seit 1831), Neuenburg (seit 1848), Genf (seit 1816). Ueber die andern Kantone geben die spärlich in die Zeitungen fließenden Berichte etwelche Auskunft, einzelne Mittheilungen enthalten auch die „Gemälde der Schweiz“ (namentlich von Zürich und Tessin) und statistische Zeitschriften.

Wie dürftig verhalten sich diese Hülfsmittel zu der Aufgabe, aus den Zahlen ein übersichtliches Bild der Leistungen und Ergebnisse der Justiz unseres Landes zu erhalten, und zwar in ihrem Fortgang und ihrer Gliederung, ihrem Zusammenhang mit den übrigen Thatsachen des öffentlichen Lebens und mit der Entwicklung der Zeitverhältnisse.

Die Schwierigkeit in der Durchführung dieſer Aufgabe liegt aber nicht nur in der Lückenhaftigkeit der Quellen, ſondern noch in andern Gründen. Dahin zählen wir billig in erſter Linie die Manigfaltigkeit der Organiſationsformen und der Prozeßvorſchriften unſrer Juſtiz. Man kann vielleicht die Leiſtungen der Obergerichte in Zahlen und Sitzungstagen zuſammenſtellen, aber man muß da in der großen Abweichung dieſer Zahlen nie vergeſſen, daß die Begrenzung der Aufgabe dieſer Inſtanzen ganz verſchieden iſt. Man kann die Thätigkeit des Civilgerichtes der Stadt Baſel und des Bezirksgerichtes Zürich nicht vergleichen, denn wenn wir auch wiſſen, daß der Bezirk Zürich 48,802 Einwohner zählt und derjenige von Baſel 27,313, ſo müſſen wir eben ſo ſehr beachten, daß jener Behörde nur zufällt, was nicht von dem polizeilichen und korrektionellen Gericht, dem Waiſen- und Ehegericht, dem Baugericht und den Geſcheiden beurtheilt wird, während dieſe Behörde alle dieſe Gebiete umfaßt. Und wie wollten wir eine Parallele ziehen zwiſchen der Thätigkeit der Friedensrichter, wenn wir bedenken, daß in dem Kanton Solothurn ſie nur über Fr. 20 a. W. endgültig entſcheiden, in dem Kanton Waadt über Fr. 100 a. W. und daß in den nordöſtlichen Kantonen den Juſtizcommiſſionen des Obergerichtes obliegt, was in den ſüdweſtlichen den Friedensrichtern. Die Criminalſtatiſtik von Kantonen, wo ſoll ſie anknüpfen, wenn die einen ins Criminalgebiet ziehen, was die andern in das polizeiliche, die einen nach hergebrachten Gewohnheiten, die andern nach ſtrengbegrenzten Strafrahmen urtheilen? So wird die Aufgabe nicht nur um der Hülfsmittel willen beſchränkt, ſondern auch um der Gegenſtände willen.

Wir wenden uns nun zu den Geſichtspunkten, von denen die verſchiedenen Berichterſtattungen ausgehen.

Die Trennung nach Civil- und Straffällen iſt beinahe durchgängig, gewöhnlich aber ſteht voran die Scheidung nach der Thätigkeit der Inſtanzen.

In der Civiljuſtiz ſcheiden einzelne Kantone die nicht ſtreitige aus. Bei dem Hypothekenweſen wird dann die Errichtung und Todtrufung der Hypothekarbriefe geſondert und bei erſterer werden die Summen namhaft gemacht, für welche Verpfändungen erfolgten und der Schatzungsbeträge, auf welche ſie gelegt werden. St. Gallen und Luzern ſind hierin am ſorgfältigſten. Selbſt die Herkunft der Darleihen wird in einzelnen Berichten von St. Gallen herausgehoben, was für die Kenntniß des Kreditzuſtandes (und daher wiederum für den Kredit ſelbſt) von weſentlicher Bedeutung iſt. — Hieran ſchließen ſich die Geſchäfte der Notariate, wo ſolche beſtehen, die Zahl der erhobenen Proteſte und der Summen, worauf dieſe ſich beziehen — Notizen, die, weil ſie auf ſo ſehr verſchiedene Gründe Bezug haben, in dieſer Allgemeinheit auch nur einen äußerſt lokalen Werth haben. Von mehr Bedeutung ſind wohl die Nachweiſungen

über die Kapital- und Bürgſchaftskündigungen, wie ſie von Baſelſtadt unter den Geſchäften der Gerichtsamtleute berührt werden, namentlich, wenn auch noch dabei unterſchieden würde, wiefern ſie von Kreditoren oder Debitoren oder Bürgen ausgehen. — Hierher gehören denn auch die in das Familienrecht oder den Familienſtand greifenden Geſchäfte von Friedensrichtern oder Juſtizkommiſſionen: Adoptionen, Legitimationen, Familienrathsſitzungen, Emancipationen, Volljährigkeitserklärungen bei Söhnen, Ertheilung der freien Mittelverwaltung bei Frauen, Vermögenstrennungen (bei Eheleuten) oder Akte, die das Erbrecht beſchlagen, Güterverzeichniſſe und Erbs-Antritte und Verzichte, Einkindſchaften, Eröffnungen und Formen von Teſtamenten (beides nur bei Baſelſtadt), Verſchollenheitserklärungen und actes de notoriété (Genf). — Andere Akte der Notarien, z. B. Verbalprozeſſe (wo ſie dabei mitwirken), Präſtandenſcheine, Vollmachtsurkunden u. ſ. w. werden nirgend zuſammengeſtellt, auch nicht, wo das Notariat, wie in Genf und Baſel, von dem Hypothekenweſen getrennt iſt. Die verwandte Thätigkeit der Amtsſchreibereien hingegen wird in den Berichten von Solothurn vorzüglich genau dargeſtellt. — Zu der freiwilligen Juſtiz können wir auch das Steigerungsweſen rechnen, ſofern es nicht Folge des Konkurſes iſt. Baſelſtadt und Solothurn enthalten darüber Einiges ſowohl in Betreff der erlangten Erlöſe, als der Verluſte und Vorſchüſſe. Das Verhältniß dieſer Steigerungen zu dem wechſelnden Wohlſtand iſt aber nicht ganz erſichtlich und darum die Notiz von zweifelhaftem Werthe. In Baſelſtadt nimmt ſie ihre Bedeutung zunächſt nur von ihrer Beziehung zum Einkommen der betreffenden Beamten, das darnach etwas genauer berechnet werden kann.

Den Uebergang zur ſtreitigen Civilgerichtsbarkeit bildet das Konkursweſen. — Dieſe wichtige Thatſache des öffentlichen Verkehres iſt namentlich in den Berichten von St. Gallen, Luzern und Waadt gewürdigt. Zahl, Dauer, Ergebniß, Koſten derſelben ſind hier die Hauptpunkte. Bei der Zahl wird unterſchieden zwiſchen den herübergebrachten frühern Pendenzen und den neueröffneten, bei der Dauer meiſt nur die Durchſchnittszahl angegeben, von Waadt aber auch die Eröffnung und der Schluß bei den einzelnen Fällen, bei dem Ergebniß Forderungsſummen, Hypothekar- und Fahrniß-Maſſaverluſt. Die Nachlaßverträge werden ausgeſchieden, ihr Ergebniß aber meiſt mangelhaft angeführt, obwohl es doch auch Bedeutung hätte. Sorgfältigere Tabellen weiſen auch die nächſte Veranlaſſung des Konkurſes (Betreibung, Inſolvenzerklärung, Austritt ꝛc.) nach, mehrere klaſſificiren die Betroffenen nach Herkunft, Beruf und Geſchlecht. Sehr ſelten wird die Verfügung der Schuldhaft, welche hie und da mit Falliment fakultativ oder amtlich verbunden iſt, dabei angeführt; oft das Verhältniß der Konkurszahl zur Ziffer der be-

trüglichen Bankerotte. — Schwierigkeiten bieten dem Statiſtiker in dieſem Gebiete die verwandten Einrichtungen — die Güterabtretung, die Saisies immobilières, die Anſchläge — theils verhüllte, theils Separatkonkurſe dar, inſofern deren Verhältniß zu dem eigentlichen Geldstag oder Auffall nicht immer ganz klar iſt und ſie vielleicht in einzelnen Kantonen zu den Konkurſen gerechnet werden, in den andern davon geſondert.

In Betreff der ſtreitigen Gerichtsbarkeit trennen die Ueberſichten gewöhnlich die Fälle nach den Richtern, vor welchen ſie ſchwebten.

Am gleichmäßigſten bleiben ſich die Tabellen rückſichtlich der Friedensrichter, inſofern ſie des Vermittleramtes warten. Eingeleitete, verglichene, aufgegebene und weitergewieſene Sachen bilden hier die Geſammtzahl — in den Kantonen, wo die Friedensrichter auch ein untergeordnetes Richteramt haben — ein definitives oder ein erſtinſtanzliches, da werden natürlich auch dieſe Sprüche erwähnt und dabei die nach Streitverhandlung und die nach einſeitiger Verfällung wegen Ausbleibens einer Partei ausgeſprochenen Urtheile geſchieden. Meiſt wird dabei dieſe Thätigkeit nach den Bezirken dargeſtellt, um ſo den Pflichteifer der einzelnen Beamten zu beleuchten. Eine Erweiterung erhält dieſe Anlage bei der Entwicklung der gerichtlichen Arbeiten. Außer den eben erwähnten Geſichtspunkten, ſofern ſie auf die Gerichte auch paſſen, werden die Zwiſchenurtheile, die Haupturtheile und die Nachurtheile geſchieden.— Bei den Zwiſchenurtheilen wird oft ihr Ziel erwähnt, ſei es Anordnung eines Beweismittels oder Einleitung eines beſonderen Verfahrens (Commiſſionalerörterung, Aktencirculation, Bedachtnahme) bei den Haupturtheilen namentlich die Trennung der Streitſachen nach dem Gegenſtand, zuweilen allgemeinere (bloß dingliche Rechte, Cautionsfragen oder Armenrecht, Familienrecht, Erbrecht, andere Sachen), zuweilen ſpezieller (wie Baſelſtadt, St. Gallen und Luzern) bei Nachurtheilen die Erläuterungs-, Purgations-, Reviſions- und Reſtitutionsbegehren. Beſonderes Intereſſe bietet die Unterſcheidung der Urtheile nach ihrem Verhältniß zur Klage, wiefern dieſe zugeſprochen oder aberkannt wurde, ob theilweiſe, ob bedingt. — Erwünſchte Zugaben bilden die Ziffern über die Dauer der Prozeſſe und was damit eng verwandt iſt, diejenigen der erlaufenen Koſten. — Unter den Orten, wo beſondere Ehegerichte ſind, zählen Baſel und Appenzell A. Rh. auch noch die Leiſtungen derſelben beſonders auf — und unterſcheiden die Verhandlungen über Paternität von den Scheidungsklagen, in dieſen hinwieder diejenigen, welche ganze und temporäre Scheidung zur Folge haben oder verglichen werden, in jenen hingegen die Zuſprache und die Abweiſung und in beiden Fällen die Buße ꝛc. Appenzell berichtet überdieß noch die Gründe der Scheidung und die Fälle der Widerverehlichung, Baſel die

Diſpenſationsbegehren. An die Urtheile knüpfen ſich auf einfache Weiſe die Nachweiſungen über die gebrauchten Executionsmittel — bei Baſelſtadt: die „ſchnellen Gantrechte“, die Arreſte — bei Genf die Saisies mobilières, de fruits, de fruits immobilières, und zwar je nach den tombées oder gefolgt von adjudication. — Hieher auch fällt am natürlichſten die Anwendung des ſchnellen Wechſelrechts, obwohl es, wo es vorkommt, gewöhnlich, wie der Arreſt dem Urtheil vorangeht. —

Bei den Strafgerichten ſind hergebracht die Ausſcheidungen der Fälle nach den Vergehen, den Strafen und den Angeklagten, reſp. Beurtheilten. Einzelne Gerichte führen die Vergehen ganz ſpeziell nach dem Paragraph ihrer Geſetzgebung auf, andere dagegen mehr nur generell. (Solothurn erwähnt die beiläufige Summe bei Entwendung, Fälſchung und Betrug.) Unter den Strafen werden zuweilen, jedoch ſelten die Haupt- und die Zuſatzſtrafen unterſchieden, bei den Geldſtrafen die Ergebniſſe geſondert nach gezahlten, rückſtändigen und verwandelten. Werthvoll iſt die Zuſammenſtellung mit den Eintreibskoſten und die Ueberſicht der Mehrauslagen und der Mehrerträge, der Freiheitſtrafen und der Frohndienſte nach der Dauer. Ebenfalls ſelten ſind die Angaben über die verſchiedenen Grade der Entlaſſung. — Die Beurtheilten werden zuweilen nach Alter, Geſchlecht, Familienſtand, ledig oder verehelicht, Herkunft, Glaube geſchieden, oft aber nur nach einer oder mehreren dieſer Categorien. — In das Gangwerk der Unterſuchung laſſen wenige Ueberſichten blicken. Einige geben von ihren Voruntersuchungen die Dauer der Haft nach Friſtſtufen, St. Gallen und Schwyz das Ergebniß, ob Spezialunterſuch, Weiſung an das korrektionelle Gericht oder ad acta erfolgt ſei — mehrere Kantone beachten an den Anträgen der Staatsanwälte oder Amtskläger, ob ſie angenommen oder verworfen wurden; Baſelſtadt ſtellt in Ziffern das Verhältniß der verſchiedenen Urtheilsbegründungen (Ergreifung, Geſtändniß, Urkunden, Zeugen oder Anzeigen) dar; Genf erwähnt die Zahl der einberufenen Zeugen, und in Betreff der Wahrſprüche ſeiner Geſchworenen, wiefern bei der Schuldigerklärung Milderungsgründe mehr, weniger oder gar nicht als vorhanden bezeichnet wurden. Die Zahl der Rückfälle findet ihre Stelle zuweilen in den Gerichts-, häufiger in den Gefängnißtabellen.

Den Obergerichten bleibt ſelten eine intereſſante Berichterſtattung übrig. Natürlich ſcheiden ſich da die Fälle vorerſt auch nach ihrem Klaggrunde und die Urtheile, je nachdem diejenigen der früheren Inſtanzen beſtätigt, ganz und theilweiſe geändert (gemildert oder geſchärft) oder zurückgewieſen wurden und dieſe zuweilen wieder nach dem Grunde der Rückweiſung; wo Obergerichte eine unterſuchende Thätigkeit auch übernommen haben, da werden die Verrichtungen dieſer Art namhaft gemacht. Mehrere Kantone berichten das Verhältniß

der Fälle zu einander, in denen (bei Civilſachen) klägeriſche oder beklagte Partei oder beide — in Strafſachen die Behörde oder der Angeklagte appellirte, und dann hinwiederum das Zahlverhältniß der Fälle, in denen die klagende Partei obſiegte gegenüber denjenigen, da ſie unterlag. Zürich hebt noch die Fälle hervor, da der Civilpunkt Grund einer Appellation war.

Beſondere und fortgeſetzte Beachtung hat die Schuldbetreibung in den Berichterſtattungen nur von Solothurn, Baſelſtadt und Luzern erfahren, und doch iſt dieſe Thatſache von bedeutendem ſtatiſtiſchem Werthe. Die Tabellen von Luzern ſtellen die betreffenden Akte gemeindweiſe zuſammen, Baſel nach Gerichtstagen, ſo daß das Verhältniß nach der Jahreszeit erſichtlich wird, ein weſentlicher Faktor, aber natürlich bei größeren Gebieten kaum ausſcheidbar.

Dieſe Zuſammenſtellung des Inhalts der Jahresüberſichten aus Berichten ſchweizeriſcher Gerichtshöfe enthält ſchon in ſich allein die beſte Kritik der Leiſtungen einzelner Kantone. Das Bild, das ſich aus dieſer Zuſammenſtellung für uns ergibt, entſpricht nicht einer dieſer Arbeiten vollkommen, ſondern ſie bleiben alle hinter demſelben, manche unendlich weit zurück. Als die vorzüglichſten können ohne Bedenken die von St. Gallen und Genf und in manchen Beziehungen die von Luzern (leider nur die neuſten) und Waadt bezeichnet werden; als die unbedeutendſten die von Bern, Freiburg und Neuenburg, aus welchen ſich nur ein ſehr unſicherer Begriff von den Juſtizeinrichtungen und deren Ergebniſſen und Werth ableiten läßt. Anlaß zu ſpeziellen Ausſtellungen wird uns am natürlichſten geboten bei den Ueberſichten, die aus den einzelnen Kantonalberichten in dieſem und nachfolgenden Heften entnommen werden ſollen.

Das vorliegende Heft enthält Auszüge aus den Tabellen des Kantons St. Gallen, wobei kürzlich folgendes zu bemerken iſt:

1) Da Durchſchnittszahlen Fictionen enthalten, ſo haben wir keine beigefügt, ſondern uns begnügt, blos den Fortſchritt der Ziffern zu geben, und dies um ſo mehr, da zuweilen die Reihen unvollſtändig ſind und alſo der Diviſor jedesmal hätte wechſeln müſſen.

2) Die Ueberblicke umfaſſen ganz verſchiedene Zeitfriſten, je nachdem im gegebenen Fache das Material vollſtändig vorlag. Die frühern Berichte ſind in den meiſten Beziehungen mangelhafter.

3) Die Vertheilung der Zahlen auf die Bezirke des Kantons wurde weggelaſſen, vorzüglich da dieſe Vertheilung nur localen Werth hat, dann aber auch aus dem einfachen, äußern Grunde, weil mit der Eintheilung der Ueberſichten nach Jahren die Eintheilung nach Bezirken ſo viel als unvereinbar war.

4) Die Tafeln über die Thätigkeit des correctionellen Gerichts, obwohl ſehr intereſſant und einläßlich, fehlen, weil ſie bei dem häufigen Wechſel der Geſichtspunkte, Bearbeitung und der Vermiſchung ſtrafrechtlicher und polizeilicher Fälle ſich zu einem einfach in unſere Zwecke paſſenden Ueberblick nicht fügen ließen. Nur die höchſt merkwürdigen, finanziellen Ergebniſſe wurden ſo gut möglich geliefert.

5) Die Folge der Tafeln iſt: 1. Civilrecht. A. Thätigkeit der Gerichte. B. Vermittleramtsthätigkeit. C. Concursverhandlungen. D. Eheſachen. 2. Strafrecht. A. Zuſammenwirken der Behörden. B. Criminalunterſuchungen. C. Kantonalgefängniſſe. D. Correctionelle Bußen. 3. Thätigkeit des Caſſationsgerichts.

Behörden.	Zahl der Processe.			I. Streitgegenstände.																					
				Administrativrecht.				Vormundschaft.			Concurs.			Erbrecht.				Dingliche Rechte.			Forderungen.		
	pendent.	neu.	Total.	Bürgerrechtsansprachen. Verwendung v. Genossengut.	Polit. Stand der Bürger.	Steuern u. Militärlasten.	Schadenersatzklagen gegen Beamte.	Bevogtigung und Frauengutsversicherung.	Genehmigung von Vormundschaftshandlung.	Klagen gegen Vormünder	Concursfähigkeit.	Rehabilitationen.	Concursstreitigkeiten.	Gesetzliche Erbfolge.	Vermächtniß u. Erbvertrag.	Verschollenheit.	Erb-Antritt, -Theilung, -Berichtigung.	Eigenthum.	Pfandrecht.	Beschwerden und Dienstbarkeiten.	Alimentation.	Satisfaction.	Andere Forderungen.
1851.																							
Untergericht.	68	619	687	2	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	32	2	23	6	101	516
Bezirksger.	42	362	404	2	.	12	2	17	13	.	5	13	6	2	4	13	7	15	2	40	19	89	143
Cantonsger.	18	95	113	1	.	7	2	4	.	.	.	.	3	.	1	1	4	10	.	18	4	17	41
1850.																							
UG.	43	713	756	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	28	6	28	3	107	580
BG.	46	364	410	3	.	6	7	14	15	.	2	12	6	1	5	22	6	18	3	34	16	64	176
GG.	14	89	103	.	.	2	6	3	.	.	.	.	2	.	.	1	2	11	1	9	8	13	45
1849.																							
UG.	47	798	845	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	43	4	26	4	84	679
BG.	59	403	462	1	.	5	9	14	18	.	2	13	11	.	5	22	3	26	2	29	20	79	203
GG.	15	94	109	.	.	2	3	2	.	.	2	.	3	.	.	2	5	9	2	8	8	18	45
1848.																							
UG.	60	896	956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	53	2	31	7	94	762
BG.	66	416	482	1	.	3	2	12	9	.	2	16	4	3	10	29	5	20	11	19	18	87	231
GG.	25	94	119	.	.	1	.	4	.	.	.	.	6	.	3	3	3	6	3	8	3	26	53
1847.																							
UG.	51	812	863	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	46	6	29	6	104	668
BG.	58	402	460	.	1	2	1	14	11	.	.	12	3	11	6	29	5	17	3	26	6	89	224
GG.	18	95	113	.	.	1	.	5	.	.	.	.	2	.	2	.	3	8	1	15	1	27	48
1846.																							
UG.	51	1001	1052	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	74	3	54	4	157	758
BG.	49	457	506	1	1	5	2	13	8	.	5	8	1	3	9	27	4	30	9	45	15	110	210
GG.	11	86	97	1	.	6	1	3	.	.	2	.	4	.	.	.	.	6	2	10	7	24	30
1845.																							
UG.	59	935	994	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	61	2	56	6	128	737
BG.	58	451	509	1	.	5	3	7	12	1	2	13	2	3	8	26	9	26	11	35	15	103	227
GG.	24	94	118	1	.	4	2	2	.	.	.	.	1	2	3	.	2	1	1	8	7	30	43
1844.																							
UG.	76	970	1046	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	1	.	5	47	8	56	3	121	801
BG.	67	460	527	5	.	1	1	20	16	.	1	19	5	5	10	25	16	29	6	49	20	72	227
GG.	32	88	120	4	.	1	.	8	.	.	.	3	1	2	1	1	5	7	1	11	6	20	49
1843.																							
UG.	70	975	1045	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	59	7	72	11	155	737
BG.	65	497	562	7	.	3	6	15	15	.	3	13	1	3	8	29	19	37	9	48	22	171	213
GG.	24	146	188	5	.	4	2	6	.	.	.	?	.	.	.	6	4	.	1	25	.	37	58

II. Urtheile.											III. Verhältniß zur Klage.					IV. Verhältniß zum ersten Urtheil.			V. Proceßdauer.				Sitzungstage.
				Haupturtheil.			Nachurtheil.												mit Zwischenurtheil		ohne Zwischenurtheil		
Zurückziehung.	Bescheid.*)	Zwischenurtheile.	Zwischenverhandlungen.	Compromissorisch.	Letztinstanzlich und inappellabel.	Erstinstanzlich.	Erläuterung.	Purgation.	Revision.	Restitution.	Genehmigung der Klage.	Kosten, dem Kläger zugesprochen.	Theilweise Genehmigung.	Abweisung.	Kosten, dem Beklagten zugesprochen.	Bestätigung ganz.	Bestätigung theilweise.	Abweisung	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	
												fl.			fl.								
323	14	238	81	.	117	168	1	1	.	.	144	2831	51	92	1349	.	.	.	2	18	1	25	231
114	18	180	61	.	49	158	2	.	3	.	109	3697	36	67	2026	.	.	.	4	19	1	16	207
20	17	17	15	.	58	.	.	.	1	.	24	2966	9	26	1587	31	15	25	5	12	2	.	103
329	30	226	77	2	130	208	.	.	.	1	165	3292	61	115	1695	.	.	.	4	1	1	11	244
110	20	172	55	.	78	150	2	.	.	.	119	3117	36	75	1992	.	.	.	3	9	1	12	201
18	9	14	6	.	58	.	.	.	.	.	16	1764	11	31	1981	22	11	29	4	27	1	22	77
365	72	251	85	.	139	212	1	.	.	.	155	2687	65	132	1810	.	.	.	2	27	1	15	262
121	61	177	53	1	74	157	.	2	1	.	110	2953	31	93	2429	.	.	.	3	11	1	8	220
31	15	21	10	.	49	.	.	.	.	.	21	2271	9	19	3039	25	11	18	4	3	2	4	82
427	66	303	95	1	136	276	.	.	2	.	206	3989	73	137	1958	.	.	.	2	23	1	13	289
141	48	178	39	.	73	151	.	.	.	1	135	3164	35	55	1441	.	.	.	3	10	1	2	224
37	20	35	21	.	47	.	.	.	.	.	19	2536	14	14	1334	22	9	26	5	2	1	18	74
402	63	261	95	1	110	211	2	.	1	.	176	3620	50	99	1504	.	.	.	2	19	1	.	248
126	31	173	48	.	76	.	.	2	.	.	129	2985	33	68	2269	.	.	.	4	7	1	5	211
21	21	43	29	.	45	.	1	.	.	.	14	2239	11	20	861	34	11	13	3	24	1	13	69
448	68	335	151	3	127	325	.	1	2	1	238	4680	67	154	2295	.	.	.	3	8	1	8	311
138	40	196	74	1	93	.	1	.	1	.	140	4028	42	77	1984	.	.	.	2	21	1	3	235
17	14	32	13	.	47	.	1	.	.	.	10	1664	15	24	1839	21	17	15	4	9	1	15	68
421	58	385	160	2	155	298	.	2	5	2	231	5184	84	147	2701	.	.	.	2	3	.	21	318
133	58	186	67	1	98	.	.	2	.	.	132	3787	46	83	2835	.	.	.	3	14	1	3	236
29	21	45	43	.	56	.	.	1	.	.	15	1301	14	28	3494	34	12	21	5	20	1	18	73
421	62	328	134	6	175	311	.	.	1	.	268	5487	75	151	2113	.	.	.	2	28	1	2	352
151	41	205	61	3	91	.	3	1	1	.	161	4122	37	68	2254	.	.	.	4	8	1	2	245
27	18	49	48	1	49	.	.	.	.	1	17	1781	11	23	2524	.	.	.	6	5	2	6	82
382	74	317	107	8	140	357	1	.	.	.	255	4762	97	154	2528	.	.	.	1	21	1	4	344
156	62	243	70	2	87	156	.	1	.	1	134	3789	53	33	2487	.	.	.	3	20	1	5	268
52	18	.	.	.	.	.	1	.	.	1	18	2747	15	30	2014	.	.	.	5	17	2	7	86

*) erlassen bei Aufschubs-, Zurückweisungs-, Commissions- und andern dilatorischen Begehren.

1. Civilrecht.

B. Vermittleramtsthätigkeit.

	Vorgebracht.	Aufgegeben.	Vermittelt.	Gewiesen an: Untergericht.	Bezirksgericht.	Cantonsgericht.	Compromißger.	Geleitet.
1851	5576	1278	3233	808	242	2	8	5
1850	5721	1492	3159	839	228	2	7	3
1849	5839	1449	3248	916	226	.	.	7
1848	6458	1566	3627	1024	241	.	.	14
1847	5851	1341	3296	983	231	.	.	9
1846	6818	1445	3990	1141	242	.	.	12
1845	6452	1312	3749	1163	228	.	.	13
1844	6470	1493	3685	1073	219	.	.	20
1843	6639	1510	3670	1196	263	.	.	23
1842	5598	1255	3192	1270	281	.	.	34
1841	5829	1229	3054	1263	283	.	.	104
1840	5707	792	3197	1433	285	.	.	156
1839	5427	814	2870	1477	266	.	.	103
1838	5098	756	2884	1161	297	.	.	106*
1837	4920	306	3059	1288	267	.	.	50
1836	4677	225	2946	1210	296	.	.	33
1835	4233	162	2668	1175	228	.	5	15

*) Ueber die Gründe der außerordentlichen Abweichungen in den Ziffern der Leidungen gibt einige Auskunft der Amtsbericht von 1838. S. 77 von 1839. S. 90.

C. Concursverhandlungen.

	Zahl der Concurse: Pendenzen.	neue.	Total.	Ergebniß: Zurückgezogen.	Verglichen.	Unerledigt.	Vertheilt.	Betrag in den Vertheilungen: 1 Aktiva.	2. Passiva: privilegirte.	Kurrentisten.	Kosten.	Verluste.	Erlös an: theilweise der Kurrentisten.	alle Privilegirte.	Einbuße: der Privilegirten.	aller Gläubiger.	Akkord-Ergebniß. %	Dauer: Monat.	Tag.
								fl.	fl.	fl.	fl.	fl.							
1851	41	157	198	53	3	48	94	351306	373503	399505	17721	439423	24	2	34	14	11⅞	4	22
1850	49	120	169	38	2	37	92	330335	366638	204902	9572	250777	19	1	56	16	28	5	2
1849	71	200	271	49	2	49	171	821565	854636	481209	23215	537495	42	2	107	20	33	5	2
1848	81	274	355	70	8	79	198	657687	706030	577601	22332	648276	45	3	122	28	16 1/12	5	11
1847	50	290	340	65	9	87	179	589630	585762	548189	20891	565212	34	2	120	23	26	4	6
1846	48	194	242	57	6	54	125	433522	417272	365915	14462	364127	31	1	72	21	18	5	.
1845	54	166	220	74	13	47	108	287516	302110	282322	11046	307962	29		57	22	22	5	2
1844	46	173	219	29	10	60	120	281588	312540	257313	11544	299809	27		75	18	23	5	2
1843	47	156	203	34	12	48	109	303824	307733	266478	15022	285408	26		57	25	16	5	3
1842	22	209	231	88	18	51	74	190933	209625	151393	7637	177722	14		43	17	26	2	.
1841	33	85	118	3	24	22	69	289903	289167	338423	8659	346346	20		31	13	20¼	5	19
1840	11	115	126	11	19	26	70	182961	190964	168765	8820	185588	19		35	14	19 5/9	3	22
1839	15	98	113	8	19	19	67	266943	233559	216171	5578	202535	14		33	13	23	3	3

fehlen die Angaben

1. Civilrecht. D. Ehesachen.

	Evang. Kirchenrath.					Bischöfliches Ordinariat.				
	Scheidung.		Zusammenweisung.	Wiederverehelichung.	Total.	Scheidung.		Bewilligung zum Getrenntleben.	Zusammenweisung.	Total.
	gänzliche.	temporär				auf unbestimmte Zeit.	auf bestimmte Zeit.			
1851	20	8	3	3	34	4	12	2	3	21
1850	15	13	1	.	29	.	.	.	.	.
1849	11	16	.	.	27	8	9	2	1	20
1848	13	5	1	2	21	3[2]	5	1	3	12
1847	8	12	.	.	20	5	7	2	.	.
1846	.	.	.	.	31[1]	.	.	.	.	.
1845	25	7	1	.	38[1]	.	.	.	.	27[1]
1844	18	.	.	.	27[1]	8	.	.	.	14
1843	17	11	.	.	28	.	.	.	.	28
1842	13	12	2	.	33[1]	14[3]	2	1	.	21[1]
1841	.	20	5	.	25	12	1	.	.	13
1840	.	.	.	.	38	.	.	.	.	29[1]
1839	34	.	.	.	56[1]	8	.	1	.	9

1) Bei den Punktirungen fehlen alle Nachweise.
2) 1 Trennung zu Tisch und Bett auf Lebensdauer.
3) In einem dieser Fälle Nullität.

2. Strafrecht. A. Zusammenwirken der Behörden.

	Bezirksammänner.					Criminalcommission.				Criminalgericht.					Cantonsgericht.					
						Personen.			Dauer.	Proceduren.			Dauer.							
	Vorunterſuch.	Specialunterſ.	Weis. an den corr. Richter.	ad acta.	Auslieferung.	pendent.	neu.	Total.	Monate.	pendent.	neu.	Total.	Tage.	Sitzungstage.	Personen.	Zurückziehung.	Haupturtheil.	Beſtreid.	Beſtätigung.	Abänderung.
1851	173	84	30	57	3	25	95	120	½— 9	8	78	86	5— 90	33	45	1	35	8	32	11
1850	180	83	33	64	.	35	106	141	½—12	7	79	86	5—125	43	43	2	31	7	29	9
1849	185	101	28	56	.	32	111	133	½—10½	10	72	82	5— 90	40	33	.	22	11	22	11
1848	252	102	70	80	.	37	154	191	½—12	5	97	102	5—110	46	29	.	22	7	15	14
1847	.	.	.	.	.	20	125	145	½—13½	3	101	104	5— 60	40	30	.	29	1	20	9
1846	250[1]	145	45	70	.	21	125	146	½— 7	4	120	124	5—135	51	48	.	46	2	28	18
1845	195	90	105	.	.	21	90	111	½— 8½	16[4]	?	85	5— 70	50	35	.	31	4	24	7
1844	271	136	131	.	4	31	136	147[3]	½—13	5	111	116	5— 70	65	46	.	46	.	26	20
1843	201[2]	114	41	45	4	24	114	138[3]	1—11	3	75	78	5—177	?	35	.	33	2	19	17
1842	171	114	18	39	.	10	119	129	½— 5½	1	94	95	10— 50	49	32	.	32	.	15	17
1841	105	75	.	30	.	7	105	112[3]	1— 5½	3	60	63	10— 55	?	20	.	20	.	11	9

1) Fehler im Rechenschaftsbericht S. 103. — 2) Fehler. S. 133 f. — 3) Proceduren, nicht Personen. — 4) Personen nicht Proceduren.

2. Strafrecht. B. Criminaluntersuchungen.

I. Ergebnisse der Untersuchungen.

	1. Todesstrafe.	2. Freiheitsstrafe.						3. Leibesstr			4. Geldstrafe.	Gestrafte.*)	Entlassnngen.						Entlassene.	Beurtheilte.
		3 Monat bis 2 Jahre.	2–6 Jahre.	6–20 Jahre.	Lebenslängl.	Gefangenschaft	Landesverweis.	1–25 Streiche.	26–40 Str.	41–60 Str.			Freisprechung	Nichtschuld.	mit Verdacht.	unter Sicherheitsmaßregeln	Mangel an Beweis (vertagt)	An den corr. Richter.		
1851	.	29	15	8	.	.	9	13	.	.	3	68	.	4	4	2	5	12	27	95
1850	.	49	11	6	.	.	15	18	3	.	2	89	.	7	3	4	4	3	21	110
1849	1	22	8	6	.	.	11	10	4	.	5	56	.	4	10	3	2	10	29	85
1848	.	36	13	2	1	.	23	25	2	.	5	84	.	2	5	2	9	3	31	115
1847	.	28	15	7	1	.	12	13	3	.	2	63	2	4	10	2	1	15	34	97
1846	.	37	21	7	.	.	21	18	3	1	1	88	.	6	10	4	1	12	33	121
1845	.	21	12	5	.	.	12	10	6	.	1	55	.	8	3	10	.	14	35	90
1844	.	45	13	3	.	.	19	18	5	.	6	90	3	7	9	2	.	17	38	128
1843	3	32	7	3	.	.	14	14	4	1	2	66	1	5	7	3	.	6	22	88
1842	1	44	8	5	.	.	9	9	6	.	2	75	1	5	2	.	1	8	17	92
1841	2	42	13	2	.	.	8	11	.	.	.	14	1	5	3	.	1	10	20	62
1840	1	22	18	3	.	1	8	9	5		.	59	.	1	3	.	2	9	15	74
1839	.	12	13	1	.	1	7	4	3		1	35	1	2	1	.	2	6	12	47

II. Bestrafte.

	Geschlecht		Alter.			Stand		Beruf.							Herkunft.			Religion.			Bildung.		
	Männer.	Weiber.	16–20 Jahre.	20–50 J.	über 50 J.	ledig.	gehlicht.	Dienstboten u. Taglöhner.	Bauern.	Gewerbsleute.	Handelsleute.	Lehrstand.	Angestellte, Beamte.	ohne Beruf.	Cantonsburger.	Schweizer.	Ausländer.	katholisch.	reformirt.	Juden.	ohne.	mittlere.	höhere.
1851	80	15	7	72	16	52	43	27	10	43	9	1	2	3	71	18	6	63	32	.	3	89	3
1850	88	22	1	100	9	50	60	32	20	41	10	3	1	3	72	35	3	68	42	.	12	96	2
1849	74	11	12	70	3	52	33	26	15	29	7	2	5	1	66	17	2	48	27	.	5	70	10
1848	93	22	8	100	7	68	47	41	19	49	3	.	1	2	77	30	8	59	56	.	21	90	4
1847	90	7	10	85	2	56	41	24	28	38	5	.	.	2	67	26	4	48	48	1	11	85	1
1846	102	19	17	94	10	61	60	44	17	53	2	1	2	2	83	34	4	64	57	.	16	100	5
1845	77	13	6	82	2	42	48	23	20	40	3	2	2	.	56	31	3	44	46	.	14	72	4
1844	112	16	13	101	14	60	68	31	28	55	11	3	.	.	91	28	9	69	59	.	13	108	7
1843	70	18	9	70	9	52	36	29	15	34	6	.	4	.	63	18	7	46	42	.	10	75	3
1842	73	19	8	78	6	40	52	16	27	42	2	2	2	1	73	15	4	64	28	.	23	65	4
1841	50	12	8	51	3	37	25	27	4	16	3	3	3	6	42	13	7	44	14	4	4	55	3
1840	63	11	11	52	11	47	27	23	7	37		3	1	3	56	14	4	44	28	2	9	64	1
1839	40	7	4	39	4	22	25	19	4	19		3	2	.	35	9	3	29	18	.	?	?	3

*) Da manche Personen mit mehreren Strafarten zugleich belegt werden, so kann die Zahl der Gestraften nicht mit der Zahl der vorgekommenen Strafen zusammentreffen.

B. Criminalunterſuchungen. (Fortſ.)

III. Arten der Verbrechen*), nach der Zahl der Beurtheilten.

	Regierungsgewalt. t. 9.	Selbſthülfe. Verweiſungsbruch. t. 10.	Anmaßung der Regalien. t. 12.	Amtsehrverletzung. t. 13.	Kirchenordnungswidrigkeit. t. 14.	t. 14. Unſittlichkeit: wider Natur.	t. 14. Unſittlichkeit: Verführung.	Tödtung u. Ausſetzung. t. 15.	Körperverletzung. t. 16.	Wiederholter Ehebruch. t. 18.	Diebſtahl. t. 19.	Einbruch. t. 19.	Raub. t. 19	Unterſchlagung. t. 19.	Betrug. t. 20.	Maſſadefraudation. t. 20.	Brandſtiftung. t. 21.	Eigenthumsſchädigung. t. 21.
1851	.	.	.	.	.	2	2	4	16	3	32	.	.	5	20	7	4	.
1850	.	6	2	1	.	3	3	8	8	6	34	1	.	2	26	6	3	1
1849	.	1	.	.	.	.	2	5	16	.	39	.	3	5	6	4	4	.
1848	.	5	.	.	1	4	.	4	10	3	60	3	.	2	14	1	8	.
1847	.	2	.	.	.	5	1	1	8	.	50	2	1	4	17	1	4	1
1846	.	5	9	.	.	2	.	2	4	1	67	2	.	4	16	3	4	2
1845	.	3	2	.	1	.	.	3	9	1	32	.	.	6	23	1	7	2
1844	1	3	.	.	.	2	3	5	9	2	53	2	1	7	35	.	4	1
1843	.	3	2	.	.	.	1	6	9	1	34	2	.	3	19	.	3	5
1842	.	.	.	.	.	2	.	7	11	4	33	2	.	4	20	3	5	1
1841	.	1	.	.	.	2	1	4	4	.	27	1	2	5	7	2	3	3
1840	.	2	.	.	.	4	1	2	15	2	29	.	1	2	11	4	.	1
1839	.	.	.	.	.	2	.	.	3	3		27		.	9	.	3	

*) Keine Verbrechen ſind vorgemerkt aus t. 8. Verfaſſungsſtörung, t. 11. Amtspflichtverletzung, und t. 17. Freiheitsſtörung.

2. Strafrecht. C. Gefängnisse.

	Stand im Jahresanfang.	Zuwachs.	Abgang.			Rückfällige des Hauses nach der Zahl der Rückfälle.							Verpflegungstage.				Kosten.	Einnahmen.				
			Austritt.	Begnadigung.	Tod.	1	2	3	4	5	6	7	Einzelzelle.	Krankenzimmer.	Ruhe.	Arbeit.		Arbeitsverdienst.	Reiner Arbeitsgewinn.	Rückvergütungen.	Verschiedenes	Staatszuschüsse.
																	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1851																						
St. Leonhard	43	61	53	7	2	19	5	3	.	.	.	.	198	218	2353	10948	7144	4132	2207	325	.	2687
St. Jakob	99	47	34	5	11	.	.	.	.	.	.	.	820	1747	5556	27511	34224	.	11476	.	.	.
1850																						
St. L.	29	64	42	7	1	23	5	3	.	.	.	.	181	148	2097	9582	5355	3636	1854	.	.	1719
St. J.	93	62	44	3	9	.	.	.	.	.	.	.	731	1847	5304	26564	35701	22733	9769	217	685	10109
1849																						
St. L.	33	65	68	.	1	16	8	2	1	.	.	.	299	213	2056	9196	5030	2921	1666	.	.	2109
St. J.	113	42	58	2	2	.	.	.	.	.	.	.	858	1692	5861	29289	31888	23386	20921	2510	286	5706
1848																						
St. L.	26	60	49	.	4	18	5	3	1	1	.	.	— 10877 —				3913	— 2050 —				1863
St. J.	100	52	34	.	5	.	.	.	.	.	.	.	881	1401	6049	29853	30336	21659	9733	2523	284	5870
1847																						
St. L.	26	54	52	.	2	14	7	4	.	1	.	1	— 11376 —				4392	— 1502 —				2890
St. J.	107	49	47	.	9	.	.	.	.	.	.	.	992	1560	5718	29548	39479	23372	9866	2129	427	13251
1846																						
St. L.	21	55	46	.	4	11	10	3	1	.	.	2	— 10029 —				3949[1]	— 1363 —				2586
St. J.	80	65	28	1	9	.	.	.	.	.	.	.	909	1644	5086	25593	29765	17509	8591	2447	587	9222
1845																						
St. L.	29	50	56	.	2	19	7	1	.	.	1	1	— 10403 —				3424[2]	— 1392 —				2012
St. J.	95	39	41	3	10	.	.	.	.	.	.	.	694	2076	5245	25666	31235	20202	8714	2843	598	7592
1844																						
St. L.	13	58	41	.	1	17	1	1	.	1	2	.	?				3681[3]	— 1663 —				2018
St. J.	94	60	41	1	17	.	.	.	.	.	.	.	821	3305	4656	22401	29319	16112	7726	4263	962	7980
1843																						
St. L.	26	34	46	.	1	15	.	.	.	1	1	.	— 8991 —				3056	841		268	322	1625
St. J.	90	51	41	.	6	.	.	.	.	.	.	.	1117	1587	5498	26490	27514	15636	7838	3429	773	7675
1842																						
St. L.	18	54	28	.	.	15	1	.	1	2	1	.	— 6400 —				2641	875		465	213	1087
St. J.	67	63	37	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1011	589	4454	22244	24281	14415	6539	3074	839	5952

1. Die Staatsrechnung bringt 3873. 2. Die Staatsrechnung sagt 3328.
3. Der Amtsbericht S. 141 sagt 3681, die Staatsrechnung 2881.

2. Strafrecht. D. Correctionelle Bußen.

	Zu verrechnende Bußen.	Unerhebbar und Rückstände.	Rechts- und Executionskosten	Eingegangen.	Reinertrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1851	23414 [1]	17122	5076	6302	1226
1850	21746	16528	5189	5218	29
1849	20109 [2]	14785	5341	5324	.
1848	.	.	.	. [3]	
1847	13661 [4]	8195	5508	5466	. [5]
1846	23069 [6]	16398	5426	6671	1245
1845	21252 [7]	12259	4917	8993	4076
1844	17061	.	.	.	3087
1843	22112 [8]	14651	4596	7561	2965
1842	.	.	.	.	4597
1841	22500	12828	4980	9672	4692
1840	21435	11750	4446	9685	5239
1839	21257	11867	3972	9390	5418
1838	19560 [9]	11629	3069	7911	3842

1) Ungenau, indem 17122 und 6302 = 23424

2) Rückstände von 1848 nicht inbegriffen.

3) Noch ungünstiger als 1847 (Amtsbericht S. 134.)

4) Rückstände von 1846 nicht inbegriffen. 5) Die Casse mußte einen Passivsaldo von 42 fl. 3 kr. herausvergüten. 6) Rückstände von 1845 inbegriffen, sonst 21090. (Amtsb. von 1847 S. 91.) 7) Rückstände von 1844 inbegriffen.

8) Ungenau, denn 14651 und 7561 = 22212.

9) Ungenau, denn 11629 und 7911 = 19540.

3. Cassationsgericht.

	A. Civilsachen.												B. Strafsachen.	Sitzungstage.
				Cassirt.				Abgewiesen.						
	pendent.	neu.	Total.	Cantonsgericht.	Compromißgericht	Bezirksgericht.	Untergericht.	Cantonsgericht.	Compromißgericht	Bezirksgericht.	Untergericht.			
1851	3	6	9	1	.	1	2	3	.	.	1		1	4
1850	1	10	11			1		4	.	1	2		3	5
1849	1	11	12	.	.	.	.			9			.	3
1848	1	9	10			2				7			.	4
1847	2	2	4	.	.	.	1			1			.	1
1846	.	4	4	1	.	.	.			1			.	?
1845	5	7	12	.	.	.	.			12			1	4
1844	3	8	11			1				10			2	2
1843	3	10	13	.	.	.	.			10			.	3
1842	.	6	6	.	.	.	.	1	.	.	.		.	1
1841	2	17	19		1	1				17			2	4
1840	6*	11	18			5				11			.	4
1839	1	15	16			5				5			.	.

* Nach Amtsber. von 1839 (S. 94) 6, nach dem von 1840 (S. 96) 7. Uebrigens decken sich auch sonst nicht alle Zahlen, da die Berichte sehr ungenau wiedergegeben sind und namentlich die zurückgezogenen Meldungen nicht immer als solche bezeichnet.